

Prof. Dr. jur. Gerd Motzke

Die Eurocodes und der Tragwerksplaner

Zäsur am 01.07.2012 – Lagen davor und danach

Hinsichtlich der die Eurocodes betreffenden und Tragwerksplaner berührenden Frage sind werkvertragliche und öffentlich-rechtliche, konkret bauordnungsrechtliche, Aspekte zu unterscheiden. Am 01.07.2012 sollen die Eurocodes nach den in Ausrichtung an § 3 Abs. 3 Musterbauordnung (MBO) erlassenen Länderbauordnungen als Technische Baubestimmungen eingeführt werden¹. Sie sind in nationale Normen, nämlich die DIN EN 1990 bis einschließlich DIN EN 1999 umgesetzt. Auf der Grundlage ihrer länderspezifischen Einführung werden die Normen die Qualität einer eingeführten Technischen Baubestimmung (ETB) erhalten. Die DIN EN 1990 betrifft die Grundlagen. Die bisherigen DIN werden zurückgezogen und treten damit außer Kraft. Diese Vorgänge sind in der DIN 820-4:2010-7 näher geregelt. Die DIN EN 1990 – 1999 stehen seit Anfang 2011 als Weißdruck zur Verfügung. Sie werden durch Nationale Anhänge ergänzt. Gleichwohl listen die Länder in ihren eingeführten Technischen Baubestimmungen noch nicht die im Weißdruck bereits vorhandenen Eurocodes, sondern die bisherigen Regelungen auf, die infolge des Erscheinens und Inkrafttretens der Eurocodes nicht mehr Teil des Deutschen Normwerks sind. Das irritiert die Praxis, lässt sich im Ergebnis aber dennoch einigermaßen praxisnah und -gerecht auflösen.

A Situation in Bayern als Beispiel für das formale Dilemma

Die DIN EN 1990 und die DIN EN 1990/NA haben die Grundlagen der Tragwerksplanung zum Gegenstand und weisen als Weißdruck das Ausgabedatum 2010-12 auf; diese Normen ersetzen die DIN 1055-100 mit Ausgabedatum 2001-03; die Zurückziehung dieser Norm erfolgt im Dezember 2010. Dennoch ist die DIN 1055-100 nach der Ausgabe der ETB in Bayern vom Januar 2012 noch als ETB gelistet². Die DIN EN 1991-1-1 mit Ausgabedatum 2010-12 ersetzt die DIN 1055-1, die jedoch gleichfalls als ETB gelistet

ist. Damit wird eine DIN-Norm als ETB geführt, die vom DIN aber zurückgezogen und folglich gleichfalls nicht mehr Teil des Normwerks ist. Die nachfolgende nur beispielhafte Auflistung (Tabelle) verschafft eine Übersicht.

Die DIN 820-4:2010-07, Normungsarbeit-Teil 4: Geschäftsgang, kennt in Abschnitt 8 ein ersatzloses Zurückziehen von Normen mit der Folge, dass die zurückgezogene Norm nicht mehr Teil des Deutschen Normwerks ist und als „historische Norm“ bezeichnet wird. Das liegt in den genannten Fallgestaltungen bei den Eurocodes vor, denn die zurückgezogenen Normen werden durch die Eurocodes ersetzt. Dieser Vorgang wird im Abschnitt 11 der

¹ Vgl. Susan Kempa, Eurocodes und nationale Bemessungsnormen, 2. Aufl. 2012, Beuth-Verlag.

² Nach Google Information unter eingeführte Technische Baubestimmungen Bayern.

Eurocode DIN EN	Ausgabedatum	Titel gekürzt	Ersetzte DIN	Ausgabe Datum der DIN Norm	Zurück- ziehung der DIN Norm	Zurückge- zogene DIN, dennoch ETB
1992-1-1	2011-01	Stahl- u. Spannbetontragwerke – Allgemeine Bemessungsregeln	1045-1	2006-08	2011-01	ja
1993-1-1	2010-12	Stahlbauten – Allgemeine Bemessungsregeln	18800	2008-11	2010-12	ja
1993-1-3	2010-12	Stahlbauten – Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile	18800-1,2,3 18807-1	2008-11 1987-06	2010-12 2011-06	ja ja
1993-6	2010-12	Stahlbauten – Kranbahnen	4132	1981-2	2010-12	ja
1994-1-1	2010-12	Verbundtragwerke – Allgemeine Bemessungsregeln	18800-5	2007-3	2010-12	ja
1995-1-1	2010-12	Holzbauten – Allgemeine Regeln	1052	2008-12	2010-12	ja
1997-1	2009-09	Geotechnik – Allgemeine Regeln	1954	2005-01	2010-12	ja
1999-1-1	2010-05	Aluminiumtragwerke – Allgemeine Bemessungsregeln	4113-1	1980-05	2010-12	ja

DIN 820-4:2010-07 erfasst. Mit der Veröffentlichung einer Folgeausgabe einer Norm wird die vorhergehende Ausgabe in den Status „historisch“ gesetzt. Nur wenn in der Folgeausgabe eine Übergangsregelung festgelegt ist, dürfen nach diesem Normenwerk die in der Übergangsregelung genannten Normen innerhalb der festgelegten Zeitspanne parallel zur Folgeausgabe angewendet werden. Das bedeutet, dass bei Fehlen einer solchen Übergangsregelung nach der Vorstellung des Normenwerks eine solche Parallelgeltung ausgeschlossen ist. Allerdings dürfen – wiederum nach der Vorstellung des DIN gem. Abschnitt 11 der DIN 820-4 – historische Normen grundsätzlich – soweit nicht vom Gesetzgeber untersagt – auch weiter verwendet werden, „wenn dies zwischen Vertragsparteien vereinbart wird, z.B. um die Beschaffung von Ersatzteilen für bestehende Produkte oder den Weiterbetrieb bestehender Anlagen zu ermöglichen.“

Wenn also die Verwaltung im Rahmen des Vollzugs von § 3 Abs.3 MBO und der entsprechenden Bestimmung in den jeweiligen Länderbauordnungen sog. „historische Normen“ weiter als eingeführte Technische Baubestimmungen führt, dann sind für die davon betroffenen Baumaßnahmen Technikenormen u.a. des DIN einschlägig, die eigentlich gar nicht mehr Teil des Deutschen Normenwerks sind. Diese mögliche Fallsituation berücksichtigt Abschnitt 11 der DIN 820-4:2010-07 überhaupt nicht, sondern eröffnet lediglich Vertragsparteien die Möglichkeit der Weiterverwendung „historischer Normen“.

Diese Aussagen des DIN sind jedoch ohne rechtlichen Stellenwert. Was rechtlich maßgeblich ist, bestimmen Gesetze und Verwaltungsregeln oder die Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen. Zutreffend formuliert DIN 820-1:2009-05 im Abschnitt 8.1, dass sich eine Anwendungspflicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Verträgen oder sonstigen Rechtsgründen ergeben kann. Technikaussagen begründen für sich genommen keine rechtlichen Verpflichtungen. Technikenormen bilden zwar einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten und dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung (DIN 820-1:2009-05 Abschnitt 8.1). Das gilt jedoch in dem Umfang, als der Rahmen der Rechtsordnung auf in Betracht kommende DIN-Normen abhebt.

Für das **Bauordnungsrecht** der Länder – hier konkret Bayern³ – ist jedenfalls festzuhalten, dass eingeführte Technische Baubestimmungen noch DIN-Normen sind, die nach DIN 820-4:2010-07 Abschnitt 11, bereits nicht mehr Teil des Deutschen Normenwerks sind. Die in der oben genannten Liste geführten ersetzten DIN-Normen haben ihre Aktualität verloren, weil die Eurocodes ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung **aktuell geworden** sind (DIN 820-4:2010-07, Abschnitt 11). Bauordnungsrechtlich bedeutet das z.B. für Bayern: Auf Bauvorhaben, für die das Baugenehmigungs-

verfahren vor dem 1. Januar 2012 eingeleitet worden ist oder die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt worden sind, dürfen auch die Technischen Baubestimmungen nach der bisherigen Bekanntmachung der eingeführten Technischen Baubestimmungen verwendet werden⁴.

B Die technische Normenlage nach der DIN 820 und nach Vertragsrecht gemäß der Rechtsprechung

Die DIN 820 regelt die Grundlagen der Normungsarbeit und befindet über Inhalt, Gestaltung und Geltung des Deutschen Normenwerks verfasst vom Deutschen Institut für Normung e.V. Die Rechtsprechung befasst sich mit Gesetzen und Verträgen, wobei Gesetze nicht auf bestimmte Technikregeln verweisen und auch ein auf der Grundlage der VOB/B geschlossener Bauvertrag Mangelfreiheitsanforderungen nach Maßgabe der anerkannten Regeln der Technik und nicht nach Maßgabe bestimmt bezeichneter Technikenormen formuliert. Folglich ist das Verhältnis der schriftlichen Normenwerke zu dem unbestimmten Rechtsbegriff „anerkannte Regeln der Technik“ klärungsbedürftig, was auch den Stellenwert der – oben bezeichneten – bauordnungsrechtlichen Forderungen einschließt.

B.1 Technische Normenlage nach der DIN 820

Die unter A. bereits angeführte Normenlage nach DIN ist grundsätzlich in der DIN 820 geregelt. Deren Teil 1 – DIN 820-1:2009-05 –, der die DIN 820-1:1994-04 ersetzt, regelt die Grundsätze und der Teil 2 – DIN 820-2:2011-04 –, der die Norm in der Fassung vom Dezember 2009 und das Beiblatt 2:2000-01 ersetzt, betrifft die Gestaltung von Dokumenten. Im hier maßgeblichen Zusammenhang ist von zusätzlicher Bedeutung die DIN 820-4:2010-07 mit der Regelung des Geschäftsgangs; diese Norm ersetzt die Vorschrift in der Fassung vom Januar 2000. Die technische Normenlage der Eurocodes kennzeichnet, dass die DIN EN-Normen seit den in obiger Aufstellung genannten Daten im Weißdruck vorliegen. Wie die DIN 820-4:2010-07 im Abschnitt 11 ausführt, beginnt die **Aktualität von Normen** mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung; das ist bezüglich der Eurocodes überwiegend der Dezember 2010⁵.

Da es sich dabei um Folgeausgaben der durch die Eurocodes ersetzten DIN-Normen handelt, werden nach DIN 820-4:2010-07 Abschnitt 11 diese ersetzten Normen in den Status historisch gesetzt; sie sind nicht mehr Teil des Deutschen Normenwerks (DIN 820-4:2010-07, Abschnitt 8).

Nach der DIN 820-1:2009-05 Abschnitt 8.1 sollen sich die – aktuellen – Normen des Deutschen Normenwerks als anerkannte Regeln der Technik einführen. Bezüglich sicherheitsrelevanter Bezüge legt die DIN 820 selbst eine konkrete Vermutungswirkung dahin fest, dass sie fachgerecht, d.h., dass sie „anerkannte Regeln der Technik“ sind.

³ In Hessen ist das nicht anders, vgl. dortiger Staatsanzeiger 2012, S. 245, ebenfalls im Internet herunterladbar unter eingeführte Technische Baubestimmungen Hessen.

⁴ Vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 24. November 2011 Az.: IIB9-4132-014/91.

⁵ Vgl. die genauen Daten bei Susan Kempa, Eurocodes und nationale Bemessungsnormen, 2.Aufl., 2012, bei Beuth-Verlag.

B.2 Das Vertragsrecht und die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung geht noch einen Schritt weiter und formuliert eine weitergehende Vermutungswirkung. Diese besagt: Es wird widerlegbar vermutet, dass eine als Weißdruck erschienene DIN-Norm den anerkannten Regeln der Technik entspricht⁶. Das hat auch mit den unterschiedlichen Technikstandards und damit zu tun, was ein Tragwerksplaner gewöhnlich schuldet. Das ist für das Werkvertragsrecht von erheblicher Bedeutung, weil BGB und VOB/B bei fehlenden eindeutig formulierten Technikanforderungen auf die anerkannten Regeln der Technik als Qualitätsanforderung abheben. Die Frage ist, ob die Eurocodes die genannte Vermutungswirkung mit der Folge begründen, dass ein Tragwerksplaner Berechnungen, Bemessungen und Planungen darauf ausgerichtet vornehmen darf.

C Der Tragwerksplaner beauftragt nach Werkvertragsrecht

Der Tragwerksplaner wird nach den Regeln des Werkvertragsrechts beauftragt. Damit sind die §§ 631 ff. BGB einschlägig. Er schuldet als Werk die Bemessung des Bauwerks in der Weise, dass über die Nutzungsdauer/Lebensdauer bei Beachtung der gebotenen Wartungs- und Instandhaltungs-, sowie Instandsetzungsmaßnahmen die Standsicherheit des Objekts gewährleistet ist. Bei einem Vertrag, der in Anlehnung an das Leistungsbild des § 49 HOAI – Leistungsbild Tragwerksplanung – geschlossen worden ist, schuldet der Tragwerksplaner auch die in der Anlage 13 zur HOAI in den einzelnen Leistungsphasen beschriebenen Arbeitsschritte. Dieser Anlage 13 ist bezüglich der Leistungsphase 2 unter Buchstabe a) zu entnehmen, dass der Tragwerksplaner den Auftraggeber in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beraten hat; in den Lph 3 bis 5 ist die Tragwerkslösung einschließlich statischer Berechnung, Bemessung und Planung unter Berücksichtigung dieser Anforderungen zu erarbeiten.

C.1 Konkretisierung dieser Anforderungen! – wie und wonach zu verwirklichen?

Weder die HOAI noch das Werkvertragsrecht des BGB konkretisieren diese Anforderungen näher oder geben vor, nach welchen Regeln die Berechnung, Bemessung und Tragwerksplanung zu erfolgen haben. Da die HOAI Preisrecht ist und sich das werkvertraglich Geschuldete nicht aus der HOAI ergibt, sondern hierfür das Werkvertragsrecht maßgeblich ist⁷, bestimmt bei Fehlen näherer Festlegungen im Vertrag des Tragwerksplaners § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB die Anforderungen an das Tragwerk.

Es muss die Beschaffenheiten aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich sind und die der Auftraggeber nach der Art des Werks auch erwarten kann. Damit ist der Rückgriff auf das Gewöhnliche veranlasst, womit ein Sachargument und ein Zeitargument eingeführt werden.

C.1.1 Das Zeitargument – das Zeitmoment

Das Werk des Tragwerksplaners entsteht in der Zeit, beginnend ab dem Vertragsschluss in Abhängigkeit von den Planungsleistungen anderer, insbesondere des Objektplaners und der Sonderfachleute für die Technische Gebäudeausrüstung. Wenn es um die Qualitäten, Bemessungsregeln, Bemessungsansätze und Berechnungsregeln und sonstige nach den Regeln der Technik seitens des Tragwerksplaners zu beachtenden Anforderungen geht, stellt sich die Frage, welcher Zeitpunkt maßgeblich ist. Gerade das Erscheinen der Eurocodes DIN EN 1990 bis 1999 als Weißdruck überwiegend im Dezember 2010⁸ und deren beabsichtigte Einführung als eingeführte Technische Baubestimmungen ab 1.7.2012 wirft diese Frage auf. Sie ersetzen bisherige Regeln, die jedoch durchaus noch als eingeführte Technische Baubestimmungen geführt werden. Das gilt z.B. für die DIN 1055. Die DIN EN 1990 mit Ausgabedatum ersetzt die DIN 1055–100, die im Dezember 2010 auch zurückgezogen worden ist. Die Norm ist aber noch als eingeführte Technische Baubestimmung z.B. in Bayern maßgeblich.⁹

Festzustellen ist also: Die DIN-Normenlage weicht von der Normenlage ab, die sich im Bauordnungsrecht widerspiegelt: Dort werden noch als ETB Normen geführt, die das DIN ersetzt hat und nicht mehr Teil des Deutschen Normenwerks sind.¹⁰ Darf deshalb nach den bisherigen Regeln, insbesondere nach der DIN 1055, nicht mehr gerechnet werden, muss notwendig nach Normen bemessen und geplant werden, die Teil des Deutschen Normenwerks sind oder kann – umgekehrt – bereits jetzt nach den Eurocodes gerechnet werden, obwohl sie noch gar nicht als Technische Baubestimmungen eingeführt sind? Unter sachlichen Gesichtspunkten ist auf Regeln des Werkvertrags und des Bauordnungsrechts abzustellen¹¹, wobei bauordnungsrechtlich die „Erläuterungen zur Anwendung der Eurocodes vor ihrer Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen“ maßgeblich sind.¹² Für die Festlegung der einschlägigen Bemessungsregeln könnte auf verschiedene Zeiten abgestellt werden. Die Zeitpunktfraage ist werkvertraglich und bauordnungsrechtlich unterschiedlich zu beurteilen.

C.1.2 Die Zeitpunktfraage für den Tragwerksplaner nach Werkvertragsrecht

Nicht ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, es sei denn, die Parteien bestimmen als maßgeblich für die Erfüllung der Aufgabe die zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Technikregeln. Ein Tragwerksplaner hat einen Auftraggeber insbesondere dann, wenn dieser Laie ist, in statisch-konstruktiver Weise zu beraten und aufzuklären. Das schließt ein, den Besteller auf sich im Wandel befindliche Regelwerke hinzuweisen. Entwicklungen im Normenwerk zeigen sich durch verschiedene Normenstadien, Entwürfe, Gelbdruck, Weißdruck.

8 Vgl. Susan Kempa, Eurocodes und nationale Bemessungsnormen, 2. Aufl. 2012, Beuth-Verlag.

9 Vgl. oben die Auflistung unter A.

10 Vgl. die Ausführungen unter B.1. und D.

11 Vgl. nachfolgend unter C.1.3

12 Vgl. DIBt Mitteilungen Heft 2/2011, erarbeitet von der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU).

6 OLG Stuttgart BauR 1977, 129; OLG Hamm BauR 1994, 767.

7 BGH U.v. 24.10.1996 – VII ZR 283/95, BauR 1997, 154.

Der Tragwerksplaner hat zu bedenken, dass sich seine Planungsleistungen über einen gewissen Zeitraum erstrecken, in dem sich die Normenlage definitiv verändern kann. Von besonderer Bedeutung ist, dass das BGB-Werkvertragsrecht die Mangelfreiheit zum Zeitpunkt der Abnahme der Werkleistung (§ 640 BGB) verlangt. Der Auftragnehmer hat nach § 633 Abs. 1 BGB dem Auftraggeber das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

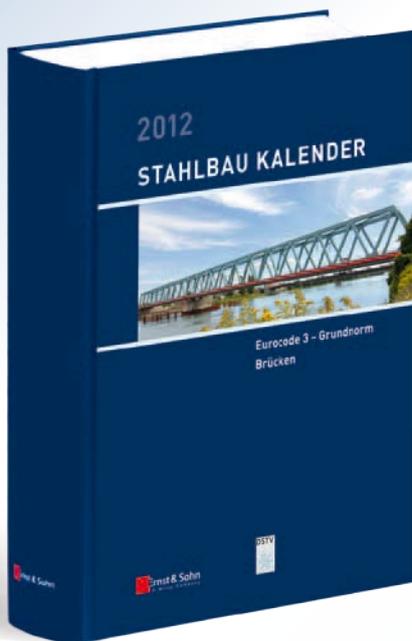
Für den Tragwerksplaner sind ohne eine vertragliche Regelung hinsichtlich der Fassung der zu beachtenden Regelwerke folgende Umstände von Bedeutung: Der Tragwerksplaner hat gewöhnlich Leistungen bis einschließlich Lph 6 zu erbringen. Die in den nachfolgenden Leistungsphasen beschriebenen Arbeitsschritte erweisen sich nach der honorarrechtlichen Einordnung als Besondere Leistungen. Hat ein Tragwerksplaner die Leistungen bis einschließlich Lph 6 übernommen, sämtliche Leistungen hierfür erbracht, dem Auftraggeber selbst oder dessen Architekt übergeben, und hat der Auftraggeber diese Leistungen rechtsgeschäftlich abgenommen, dann sind die in diesem Zeitpunkt geltenden Technikregeln für die Beurteilung der gewöhnlichen Verwendungseignung der Tragwerksplanung maßgeblich. Das kann der Tragwerksplaner im Allgemeinen auch sicherstellen, weil es ihm möglich ist, in diesen Phasen seiner fortdauernden Planungstätigkeit auf mögliche oder tatsächlich eingetretene Änderungen aufmerksam zu machen. Eine solche Hinweis- und Beratungspflicht trifft auch

den Tragwerksplaner¹³. Hat der Tragwerksplaner im Rahmen seines Vertrages zusätzlich die Leistungsphasen 7 und 8 übernommen, und erfolgt in der Ausführungsphase eine Änderung der von ihm zu beachtenden technischen Normenlage, dann ist darauf aufmerksam zu machen und die Entscheidung der Auftraggebers abzuwarten. Hat der Tragwerksplaner nur die Leistungsphasen 1 bis 6 des § 49 HOAI übernommen, aber keine ausdrückliche rechtsgeschäftliche Abnahme seiner Leistungen erwirkt, ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine stillschweigende Abnahme nicht schon in der Zahlung der Honorarrechnung des Tragwerksplaners zu sehen.¹⁴ Stellt man auch in diesem Fall darauf ab, dass das Werk des Tragwerksplaners den zu diesem Zeitpunkt geltenden Technikregeln zu entsprechen habe, geht das an der Realität vorbei. Denn der Planer hat seinen Vertrag – bei dieser Fallgestaltung – mit Erbringung der Leistungen bis einschließlich der Phase 6 erbracht. Er hatte nicht mehr die Aufgabe, die Weiterentwicklung der Maßnahme zu verfolgen.

Empfehlung: Den Tragwerksplanern ist bei einem Vertragsabschluss dringend zu empfehlen, das Normenwerk nach **Fassungsdatum** zu bezeichnen, wonach die Bemessung zu erfolgen hat. Alternativ: Beschränkt sich der Vertrag auf

13 Vgl. BGH U.v. 08.01.1998 – VII ZR 141/97, BauR 1998, 356 (für Architekt); Miernik BauR 2012, 151 (bezogen auf einen Unternehmer bei sich ändernder technischer Normenlage vor der Abnahme der Leistungen)

14 BGH U.v. 25.02.2010 – VII ZR 64/09, BauR 2010, 795.



Stahlbau-Kalender 2012

■ In Vorbereitung der bauaufsichtlichen Einführung von Eurocode 3 zum 1. Juli 2012 werden im Stahlbau-Kalender Teile der Norm mit ihren Nationalen Anhängen (NA) abgedruckt und kommentiert. Neben den Aktualisierungen der grundlegenden Teile 1-1 „Allgemeine Bemessungsregeln“ und 1-8 „Bemessung von Anschlüssen“ erscheint in dieser Ausgabe Teil 1-5 „Plattenförmige Bauteile“ mit dem Nationalen Anhang in einer verwobenen Lesefassung und mit Kommentierung.

Weitere ausführliche Kommentare aus erster Hand werden zu den Teilen 1-6 „Festigkeit und Stabilität von Schalen“, 1-9 „Ermüdung“ und 1-10 „Stahlsortenauswahl“ - passend zum Themenschwerpunkt „Brücken“ - verfasst. Den vielfältigen Planungsaufgaben beim Entwurf von Brücken wird mit Beiträgen über Brückenseile, Lager, Fahrbahnübergänge, Fertigung und Montage, die Dynamik von Eisenbahnbrücken und die Gestaltung von Stahlbrücken Rechnung getragen. Die „Einwirkungen“ nach Eurocode 1 sind ein wesentliches Element zur bauaufsichtlichen Einführung des Eurocode-Paketes. Hierzu gibt es eine Einführung und Erläuterungen aus erster Hand. Der Stahlbau-Kalender stellt anwendungsbereites Wissen mit Beispielen zur Verfügung.

HRSG.: ULRIKE KUHLMANN
Stahlbau-Kalender 2012
 Schwerpunkte: Eurocode 3 - Grundnorm, Brücken
 2012.

ca. 800 S., ca. 600 Abb.,
 ca. 200 Tab., Gb.
 ca. € 139,-*
 Fortsetzungspreis:
 ca. € 119,-*
 ISBN 978-3-433-02988-6
 Erscheint April 2012

Ernst & Sohn
 Verlag für Architektur und technische
 Wissenschaften GmbH & Co. KG

Kundenservice: Wiley-VCH
 Boschstraße 12
 D-69469 Weinheim

Tel. +49 (0)6201 606-400
 Fax +49 (0)6201 606-184
 service@wiley-vch.de

die Erbringung der Leistungsphase 1 bis 6 ist die Formulierung zu empfehlen, dass der Tragwerksplaner die zum Zeitpunkt der Bearbeitung der einzelnen Leistungsphasen geltenden einschlägigen Technikregeln zu beachten und auf Veränderungen in der Normentwicklung bis zur Erfüllung der Leistungsphase 6 hinzuweisen und darüber in statisch-konstruktiver Weise unter Berücksichtigung auch der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beraten hat.

C.1.3 Das Zeitmoment nach dem Bauordnungsrecht

Das Bauordnungsrecht regelt das Zeitmoment per Anordnung. Einmal stellt das Bauordnungsrecht hinsichtlich der Maßgeblichkeit der einschlägigen Technikregeln darauf ab, dass Planung, Berechnung und Ausführung eines Bauwerks nach § 3 Abs. 3 MBO und den entsprechenden Länderbauordnungen die von den obersten Bauaufsichtsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln zu beachten haben. Davon kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 MBO erfüllt werden. Unter zeitlichen Aspekten ist entscheidend, welche Eingeführte Technische Baubestimmung zum Zeitpunkt der Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens gilt.

Das bedeutet: Hinsichtlich der Anforderungen bestehen unter Zeitgesichtspunkten zwischen bauordnungsrechtlichen und werkvertragsrechtlichen Aspekten Unterschiede. Weiter kommt es zusätzlich darauf an, welche Technischen Regelwerke der Sache nach, also inhaltlich, einschlägig sind.

C.2 Der Normkonflikt – Die sachliche Inhaltsebene

Unabhängig von dem Zeitmoment entsteht ohne eine vertragliche Festlegung die Frage, welche Techniknormen der Tragwerksplaner zu beachten hat. Wiederum ist zwischen dem Bauordnungsrecht und dem Werkvertragsrecht zu unterscheiden.

C.2.1 Bauordnungsrechtliche Forderungen

Das Bauordnungsrecht stellt seine Postulate völlig eindeutig in § 3 Abs. 3 MBO und den entsprechenden Länderbauordnungen auf. Maßgebend sind die technischen Regeln, die als Technische Baubestimmungen eingeführt sind. Das ist einfach festzustellen. Der Blick in die länderspezifischen Erlasse hilft weiter. Hinsichtlich der noch nicht eingeführten Eurocodes ist der in § 3 Abs. 3 MBO enthaltene Abweichungsvorbehalt ausschlaggebend.¹⁵ Mit dieser Abweichungsmöglichkeit, nämlich der Verwendung der Eurocodes als gleichwertige Lösung, befassen sich die „Erläuterungen zur Anwendung der Eurocodes vor ihrer Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen.“¹⁶ Bauaufsichtlich eingeführt ist bis heute z.B. die DIN 1055, seit Dez. 2010 ist aber als Weißdruck auch die DIN EN 1991-1-1 in Kraft. Da die bauaufsichtliche Einführung auf der Grundlage der Länderbauordnungen erfolgt, die der Sicherung

von Leib, Leben und Gesundheit verpflichtet sind, ist unter bauordnungsrechtlichen Standsicherheitsgesichtspunkten ein Tragwerksplaner berechtigt, das Bauwerk nach der DIN 1055 und den sonstigen einschlägigen eingeführten Technischen Baubestimmungen zu bemessen. Erfolgt die Ausrichtung an den **Eurocodes als gleichwertige Lösung** sind die Einzelheiten der genannten Erläuterungen der ARGEBAU zu beachten. Das bedeutet z.B., dass bei den Verweisen in DIN EN 1992-1-1 auf die EN 13670 – Ausführung von Tragwerken aus Beton – nicht diese, sondern die DIN 1045-3 zu beachten ist.¹⁷

C.2.2 Die werkvertragliche Rechtslage

Das Problem der werkvertraglichen Rechtslage für den Tragwerksplaner liegt darin, was konkret die gewöhnliche Verwendungseignung seiner Tragwerksplanung bestimmt, welche Beschaffenheiten seine Planung aufzuweisen hat. Ausschlaggebend sind die anerkannten Regeln der Technik, denn diese konstituieren die Anforderungen an die gewöhnliche Verwendungseignung.

Das Problem ist ein rein formales: Stellt man nach § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB auf die gewöhnliche Verwendungseignung ab, erfolgt die Konkretisierung der damit verbundenen Anforderung über die anerkannten Regeln der Technik. Im Weißdruck erschienene DIN-Normen sind im Allgemeinen Ausdruck anerkannter Regeln der Technik. Das Dilemma besteht darin, dass es zwei Normen im Weißdruck gibt, die DIN EN als Eurocodes und die als eingeführte Technische Baubestimmungen immer noch geführten DIN-Normen wie z. B. die DIN 1055 oder die DIN 1045.

Nach dem sog. Leitpapier L, Anwendung der Eurocodes¹⁸, sollen die Eurocodes nach dem Willen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten das zu empfehlende europäische Werkzeug für die Tragwerksplanung von Bauwerken oder Teilen davon werden, um den Austausch von Dienstleistungen im Baubereich zu erleichtern und das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern. Der Nutzen und die Möglichkeiten liegen demnach darin, **gemeinsame** Entwurfskriterien und Verfahren zur Erfüllung spezifizierter Anforderungen für die mechanische Festigkeit, Standsicherheit und die Feuerwiderstandsfähigkeit einschließlich der Aspekte der Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit zu Verfügung zu stellen. Nach dem Leitpapier L sind als europäische Normen veröffentlichte Eurocodes Bestandteil der Regeln über das öffentliche Beschaffungswesen und sind technische Angaben in öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Verträgen mit Bezugnahme auf die Eurocodes in Verbindung mit den national festzulegenden Parametern, die für das betroffene Bauwerk gelten, zu machen.

¹⁵ Vgl. oben unter C.1.3.

¹⁶ Erarbeitet von der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), DIBt Mitteilungen Heft 2/2011; vgl. Google unter Eingeführte Technische Baubestimmungen Hessen, dort Link auf diese Erläuterungen.

¹⁷ Vgl. die Erläuterungen der Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (ARGEBAU), DIBt Mitteilungen Heft 2/2011, unter Ziff. 4.2

¹⁸ Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe LP, Heft L, Seite 8

C.2.3 Konsequenzen aus dieser europarechtlichen Dimension für Bauaufträge der öffentlichen Hände

Die öffentlichen Hände sind nach der VOB/A entweder gesetzlich oder verwaltungsintern gebunden, bei Ausschreibungen und damit in den Vertragsunterlagen die Leistung unter Verwendung nationaler Normen zu beschreiben, mit denen europäische Normen umgesetzt werden (§ 7 Abs. 3 ff. VOB/A).

Handelt es sich um Bauverträge der öffentlichen Hand mit Volumen ab dem einschlägigen Schwellenwert von 5 Mio. Euro haben die Ausschreibungen für die Bauwerke nach § 7 VOB/A an erster Stelle als Technische Spezifikationen nationale Normen zu berücksichtigen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden. Das sind seit dem Weißdruck 2010 (Dez.) die DIN EN 1990 ff. Haben die Bauwerke diesen Anforderungen zu entsprechen, müssen auch die entsprechenden Rechenverfahren durch den Tragwerksplaner berücksichtigt werden. Schreibt die öffentliche Hand unterhalb dieser Schwellenwerte aus, gelten dieselben Regeln, denn § 7 Abs. 3 ff. VOB/A macht keinen Unterschied zwischen Bauwerken unterhalb und oberhalb der Schwellenwerte.

Auch muss das Tragwerk unabhängig davon, welche Anforderungen das BGB nach § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 als gewöhnliche Verwendungseignung verlangt, diesen Anforderungen in nationalen Normen, die europäische Normen umsetzen, entsprechen. Gleichsam handelt es sich dabei um eine **stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung**: Wenn das Bauwerk nach den Vertragsunterlagen für dieses Bauwerk ganz bestimmten Normen zu entsprechen hat, muss sich das Tragwerk in seinem Rechenverfahren danach ausrichten.

C.2.4 Der Bauvertrag und der Tragwerksplanervertrag eines privaten Auftraggebers

Für einen privaten Auftraggeber sind die Vorgaben der VOB/A völlig bedeutungslos, wenn er die Bauleistungen nicht nach den Regeln der VOB/A ausschreibt, sich diesen also nicht unterwirft. Dann kann zwar unter der Voraussetzung der Vereinbarung der VOB/B, was deren rechtswirksame Einbeziehung voraussetzt, die VOB/B gelten; das führt jedoch für die ansonsten geltenden BGB-Regeln zu keinem Unterschied hinsichtlich der hier zu behandelnden Problematik. Diese besteht darin festzustellen, welche Technikregeln gelten. Die VOB/B besagt in § 13 Abs.1 ausdrücklich, dass das Bauwerk mangelfrei ist, wenn es die anerkannten Regeln der Technik beachtet. Das BGB führt in § 633 als der für die Festlegung der Sachmangelfreiheitskriterien maßgeblichen Norm keine spezielle Anforderung oder Spezifikation ein, sondern spricht abgesehen von vereinbarten Beschaffenheiten davon, dass das Werk die vertraglich vorausgesetzte oder – bei Fehlen einer solchen Anforderung – die gewöhnliche Verwendungseignung aufzuweisen habe. Hierfür wird auf die Beschaffenheiten verwiesen, die Werke der gleichen Art üblicherweise haben und die ein Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.

Nicht nur hinsichtlich der VOB/B (§ 13 Abs. 1), sondern auch für § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB wird die gewöhnliche Verwendungseignung durch die anerkannten Regeln der Technik konkretisiert.¹⁹

C.3 Die anerkannten Regeln der Technik als werkvertragliche Mangelfreiheitsanforderung – auch für den Tragwerksplaner

Enthält der Vertrag keine besonderen Regelungen und Anforderungen, erweisen sich die anerkannten Regeln der Technik im Allgemeinen als vertraglicher Mindeststandard. Der BGH erklärt, die anerkannten Regeln der Technik seien im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Anforderungen nach Maßgabe der gewöhnlichen Gebrauchsanforderungen – nach jetzigem Verständnis: gewöhnliche Verwendungseignung, § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB – von erheblicher Bedeutung. Ein Auftraggeber könne nämlich redlicherweise erwarten, dass das Werk zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme diejenigen Qualitäts- und Komfortstandard erfüllt, die auch vergleichbare andere zeitgleich fertig gestellte und abgenommene Bauwerke erfüllen. Ein Auftragnehmer sichere gleichsam stillschweigend bei Vertragsschluss die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zu, weswegen es im Allgemeinen auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zur Zeit der Abnahme ankomme.²⁰

C.3.1 Welches Normenwerk ist gegenwärtig Ausdruck der anerkannten Regeln der Technik?

Einen entscheidenden Ausgangspunkt bildet die Erkenntnis, dass DIN-Normen oder sonstige schriftliche Regelwerke anerkannter Regelwerksetzer nicht mit den anerkannten Regeln der Technik identisch sind. Dagegen spricht schon der Anwenderhinweis des DIN, der sich z.B. in den Hinweisen zur Nutzung von DIN-Taschenbüchern findet.²¹ Dort heißt es: „DIN-Normen stehen jedermann zur Anwendung frei. Das heißt, man kann sie anwenden, muss es aber nicht. DIN-Normen werden verbindlich durch Bezugnahme, z.B. in einem Vertrag zwischen privaten Parteien oder in Gesetzen oder Verordnungen.“ In den Grundsätzen für die Anwendung von DIN-Normen²² wird u.a. ausgeführt, dass die Norm nicht die einzige, sondern nur eine Erkenntnisquelle für technisch-ordnungsgemäßes Verhalten im Regelfall ist und die Regeln für das Aufstellen der DIN-Normen zwar das Berücksichtigen des Standes der Technik verlangen, diese Forderungen aber schon wegen der fortwährenden Weiterentwicklung in der Technik äußerst schwer zu realisieren sind.

19 BGH BauR 1995, 230; BGH U.v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97, BauR 1998, 872.

20 BGH BauR 1995, 230; BGH U.v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97, BauR 1998, 872.

21 Z.B. DIN Taschenbuch 38, Bauplanung, 12. Aufl., S. Seite IX.

22 Wiedergegeben im DIN-Normenheft 10, Grundlagen der Normungsarbeit des DIN, 6. Aufl. 1995, S. 395.

C.3.2 Anerkannte Regeln der Technik – DIN-Normen und die höchstrichterliche/ obergerichtliche Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs können DIN-Normen die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben. DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter.²³ Allein die Existenz einer DIN-Norm führt nicht dazu, dass ihr Inhalt anerkannte Regel der Technik ist.²⁴ Anerkannte Regeln der Technik sind auch nicht ausschließlich in förmlich veröffentlichten Vorschriften niedergelegt.²⁵ Im Weißdruck erschienene, nicht veraltete, DIN-Normen begründen die Vermutung, Ausdruck anerkannter Regeln der Technik zu sein.²⁶ Der Verstoß gegen DIN-Normen begründet eine widerlegbare Vermutung eines Verstoßes gegen anerkannte Regeln der Technik und damit eines Mangels, wobei die Mangelhaftigkeit auch widerlegt werden kann.²⁷ Die Parteien sind in der Lage, Qualitäten in Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik zu vereinbaren, wofür jedoch allein ein Einvernehmen über eine bestimmte Ausführungsweise nicht ausreicht.²⁸

C.3.3 Definition der anerkannten Regeln der Technik in Abgrenzung zu anderen Technikstandards: Stand der Technik und Stand von Wissenschaft und Technik

Was anerkannte Regeln der Technik sind, ist letztlich im Streit durch Gerichte zu entscheiden; denn der Begriff ist ein **Rechtsbegriff**, noch dazu ein unbestimmter und damit konkretisierungsbedürftiger.²⁹ Kamphausen³⁰ formuliert wie folgt: „Anerkannte Regeln der Technik bezeichnen allgemein solche qualifizierten Technikregeln, die von einer hinreichend großen Zahl kompetenter Fachleute des betreffenden Sachgebiets deshalb getragen und akzeptiert werden, weil ein Konsens darüber besteht, dass die Regel richtig ist, zur Zweckerreichung geeignet und das mit der Regelbefolgung erzielbare Ergebnis brauchbar und praxisbewährt ist.“ Entscheidend ist, dass anerkannte Regeln der Technik solche sind, die als Vertrauensbasis von einer sicheren und qualifizierten Mehrheit kompetenter Fachleute getragen werden.³¹ DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben, sind damit aber nicht identisch. Entscheidend ist, ob das Regelwerk inhaltlich richtig ist und sich zur Überzeugung der Mehrheit der kompetenten Fachleute in der Praxis bewährt hat.

(1) Stand der Technik

Von dem Technikstandard „anerkannte Regeln der Technik“ grenzt sich ab der „**Stand der Technik**“. Für den Bereich des Umweltschutzes ist dieser Begriff durch das **Bundesimmi-**

sionsschutzgesetz in § 3 Abs. 6 wie folgt definiert: „Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser, Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt, zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.“³² Das lässt sich auf das Baurecht ohne weiteres übertragen, womit **der Stand der Technik** durch Bauverfahren gekennzeichnet wird, die den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren verwirklichen, ohne dass eine ausreichende praktische Bewährung hierfür besteht. Lediglich die **Prognose** ist berechtigt, dass damit die Mangelfreiheit der vertraglich vereinbarten Bauleistung gesichert erscheint. Ist der Stand der Technik maßgeblich, wird der rechtliche Maßstab für das Erlaubte oder Gebotene an die Front der technischen Entwicklung verlagert; die allgemeine Anerkennung und die praktische Bewährung sind allein für den Stand der Technik nicht ausschlaggebend.³³ „Stand der Technik“ ist nach der DIN 820-2:2011-04, Abschnitt 3.13: „Entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik und Erfahrung.“ Die DIN 820-1:2009-05 verlangt im Abschnitt 7.7, dass die Normen den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik sowie wirtschaftliche Gegebenheiten zu berücksichtigen haben und Regeln enthalten, die für eine allgemeine Anwendung bestimmt sind. Die so erarbeiteten Normen sollen sich nach Abschnitt 8.1 der DIN 820-1:2009-05 als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Das bedeutet nach der Vorstellung des Normensetzers – DIN –, dass die – als Weißdruck – erschienenen Normen gerade nicht von selbst anerkannte Regeln der Technik sind, sondern sich erst als solche einführen sollen. Die Norm formuliert, die Normen sollen sich **als anerkannte Regeln der Technik etablieren**. Interessant ist, dass nach demselben Abschnitt bezüglich sicherheitstechnischer Festlegungen in DIN-Normen die Norm selbst erklärt, es bestehe für diese Festlegungen eine konkrete Vermutung dafür, dass sie fachgerecht, d.h., dass sie „anerkannte Regeln der Technik“ sind. Ergänzt wird dies in der Norm um folgende Aussage: „Die Normen bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten; dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung“. Abgesehen davon kennen Gesetze auch den Technikstandard „Stand von Wissenschaft und Technik“.

(2) Stand von Wissenschaft und Technik

Die Einhaltung dieses Technikstandards ist z.B. im Bereich der Produkthaftung, der Atomwirtschaft und im Arzneimittelbereich bekannt. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Produkthaftungsgesetzes schließt die Einhaltung des Standes von

23 BGH U.v. 14.05.1998 – VII ZR 184/97, BauR 1998, 872, 873.

24 Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 30.09.1996 – 4 B 175.96, BauR 1997, 290.

25 BGH U.v. 19.01.1995 – VII ZR 131/93, BauR 1995, 230.

26 OLG Stuttgart BauR 1977, 129; OLG Hamm BauR 1994, 767

27 OLG Brandenburg BauR 2010, 100.

28 Vgl. BGH U.v. 04.06.2009 – VII ZR 54/07, BauR 2009, 1288; BGH U.v. 16.07.1998 – VII ZR 350/96, BauR 199, 37.

29 Kamphausen in Jahrbuch Baurecht 2000, 218, 219.

30 In Jahrbuch Baurecht 2000, 218, 220.

31 Kamphausen in Jahrbuch Baurecht 2000, 218, 221.

32 Das entspricht so auch § 7a Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

33 Bundesverfassungsgericht NJW 1979, 359, 362.

Wissenschaft und Technik die Einstandspflicht des Produktherstellers aus. Das ist der Fall, wenn der Fehler des Produkts nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist, nicht erkannt werden konnte. Nach § 25 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes ist die Zulassung eines Arzneimittels zu versagen, wenn dieses Mittel nicht nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend geprüft worden ist. Nach der Dreistufen-theorie des Bundesverfassungsgerichts³⁴ wird mit dem Technikstandard „Stand von Wissenschaft und Technik“ die Einhaltung der Erfordernisse nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen verlangt.

C.3.4 Anerkannte Regeln der Technik im Baubereich
Im **Baubereich** gilt bei fehlender gegenteiliger und wirksamer Regelung im Vertrag für Planer und Ausführende das Gebot, die **anerkannten Regeln der Technik** einzuhalten. Zu beachten ist demnach das, was die überwiegende Mehrzahl der kompetenten Fachleute auf dem einschlägigen Gebiet für richtig hält und was sich in der Praxis bewährt hat.

D DIN EN 1990 ff. als Ausdruck anerkannter Regel der Technik?

Die Antwort hat die Aussagen dieser DIN-Normenreihe selbst wie auch das zu beachten, was von Rechts wegen als anerkannte Regeln der Technik einzustufen ist.

D.1 Qualifizierung nach Maßgabe der Normenreihe selbst

Sämtliche Normen dieser Normenreihe enthalten – wohl innerhalb des „Vorworts“ – Aussagen über den Status und den Gültigkeitsbereich der Eurocodes. Danach erkennen die Mitgliedsländer der EU und der EFTA an, dass die Eurocodes als Bezugsdokumente für im Einzelnen benannte Zwecke dienen, nämlich als Mittel zum Nachweis der Übereinstimmung von Hoch- und Ingenieurbauten mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 89/106/ EWG,³⁵ insbesondere hinsichtlich der mechanischen Festigkeit, der Standsicherheit und des Brandschutzes, als Grundlage für die Spezifizierung von Verträgen für die Ausführung von Bauwerken und dazu erforderlicher Ingenieurleistungen und als Grundlage für die Herstellung harmonisierter technischer Spezifikationen für Bauprodukte. Weiter heißt es, die Eurocodes liefern allgemeine Bemessungsregeln für den täglichen Gebrauch für die Berechnung und Bemessung von ganzen Tragwerken und von Einzelbauteilen sowohl bewährter als auch neuartiger Art. Der Abschnitt 1.4 der DIN EN 1990, auf den in den nachfolgenden Eurocodes lediglich inhaltlich verwiesen wird, befasst sich mit den – schon aus der DIN 1045 Teil 1 Fassung 2008, Einleitung – bekannten Unterscheidungen zwischen **Prinzipien**

und **Anwendungsregeln**. Die diesbezüglich bisher geltenden Grundsätze werden lediglich fortgeschrieben: **Prinzipien** werden in der Norm nunmehr durch ein in Klammer gesetztes (P) gekennzeichnet und nicht mehr durch gerade Schreibweise. Das (P) folgt nach der Absatznummer. Von den Prinzipien darf grundsätzlich nicht abgewichen werden, es sei denn auf die Möglichkeit von Alternativen wird ausdrücklich hingewiesen (wie bisher auch). **Anwendungsregeln** sind solche Regeln, die den Prinzipien folgen und deren Anforderungen erfüllen. Diese Anwendungsregeln stuft die DIN 1990 im Abschnitt 1.4 – wie bisher in der DIN 1045-1 Fassung 2008 auch – als **allgemein anerkannte Regeln** ein, von denen jedoch – wie bisher auch – unter definierten Voraussetzungen – Übereinstimmung mit den Prinzipien und Gleichwertigkeit bezüglich Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit, die bei Anwendung der Eurocodes erwartet werden – abgewichen werden darf. Diese Anwendungsregeln werden in der Schreibweise nicht mehr – wie bisher – durch eine kursive Schrift, sondern dadurch markiert, dass die Absatznummer lediglich in Klammer gesetzt wird und das (P) fehlt.

Daraus folgt eindeutig: Die Anwendungsregeln sind zwar allgemein anerkannte Regeln, aber nicht anerkannte Regeln der Technik im zuvor beschriebenen Sinne. Dagegen spricht eindeutig die **Abweichungsmöglichkeit**. Wären sie anerkannte Regeln der Technik, würde also ihr Regelungsinhalt von der Mehrheit der kompetenten Fachleute für theoretisch richtig und praxisbewährt gehalten, käme eine Abweichungsmöglichkeit nämlich nicht in Betracht, es sei denn, die Abweichung würde ihrerseits anderweitigen anerkannten Regeln der Technik genügen. Dagegen spricht jedoch die Anmerkung im Abschnitt 1.4: „Wird bei dem Entwurf eines Tragwerks eine abweichende Anwendungsregel verwendet, kann der Anspruch der vollständigen Übereinstimmung des Tragwerks mit EN 1990 nicht erhoben werden, wenn die abweichende Anwendungsregel den Prinzipien in EN 1990 entspricht.“³⁶ Zudem ist die Rechtsprechung zu beachten, wonach für eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik eine Parteivereinbarung erforderlich ist.³⁷

Auch wenn die Eurocodes – DIN EN 1990 und folgende jeweils im Abschnitt 1.1 – ihren Anwendungsbereich formulieren und ihre Geltung für die Tragwerksplanung von Bauwerken des Hoch- und Ingenieurbaus ausdrücken, bewirkt das nicht, dass sie rechtlich allein deshalb als anerkannte Regeln der Technik einzustufen sind. Darüber entscheidet nämlich nicht der Regelwerksetzer selbst. Das würde auch der DIN 820-1:2009-5, Abschnitt 8.1 widersprechen, wonach sich DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik etablieren sollen. Dann steht es dem Regelwerksetzer nicht zu, diese Etablierung gleichsam selbst zu dekretieren. Technische Erkenntnisse sind für sich allein schlicht nicht geeignet, Vertragsinhalte festzulegen, also zu bestimmen, was ein Tragwerksplaner nach dem abgeschlossenen Vertrag schuldet.³⁸

³⁴ NJW 1979, 359, 362

³⁵ Beachte: Hierbei handelt es sich um die Bauproduktenrichtlinie, die durch die Bauproduktenverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 – Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Art. 65) aufgehoben worden ist. Die wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie sind im Wesentlichen in dem Anhang I nunmehr unter der Bezeichnung „Grundanforderungen an Bauwerke“ übernommen worden.

³⁶ Hinweis: Diese Anmerkung ist neu, sie hat es in der DIN 1045-1 Fassung 2008 nicht gegeben.

³⁷ BGH U.v. 16.07.1998 – VII ZR 350/96, BauR 1999, 37; BGH U.v. 04.05.2009 – VII ZR 54/07, BauR 2009, 1288.

³⁸ Quack ZfBR 2003, 107.

Dafür ist der Vertrag auszulegen, was nach den Regeln des BGB und damit nach dem Werkvertragsrecht geschieht.³⁹ Deshalb ist zu bestimmen, was ein Tragwerksplaner, dem nach dem Vertragsinhalt die Bemessungsaufgabe nicht nach Maßgabe genau bestimmter Techniknormen übertragen worden ist, gewöhnlich schuldet. Diese gewöhnliche Verwendungseignung eines Tragwerks fordert nicht die Ausrichtung an den Eurocodes, sondern an den anerkannten Regeln der Technik. Nur wenn feststeht, dass die Eurocodes theoretisch richtig sind und sich in der Praxis bewährt haben, hat ein Tragwerksplaner nach Werkvertragsrecht Berechnungen, Bemessungen und Tragwerksplanungen an den Eurocodes auszurichten.

D.2 Ist die Normenreihe DIN EN 1990 – 1999 Ausdruck der anerkannten Regeln der Technik?

Ausgehend von den dargestellten und begründeten Postulaten wird es für die Frage, ob die DIN EN 1990 ff. bereits jetzt als Ausdruck anerkannter Regeln der Technik zu qualifizieren sind, darauf ankommen, ob und in welchem Umfang diese Normen inhaltlich Normenbestandteile bisheriger nationaler Normen übernehmen, denen die Qualität, Ausdruck anerkannter Regeln der Technik zu sein, zukommt. Diese Eurocodes DIN EN 1990 – 1999 sind im Weißdruck überwiegend mit Ausgabedatum 2010 – 12 erschienen, teilweise mit Datum 2011-1 oder noch später.⁴⁰ Grundsätzlich sollen sie sich nach DIN 820-1:2009-5, Abschnitt 8.1 erst noch als anerkannte Regeln der Technik etablieren. Eine solche Etablierung wird in dem Umfang in Betracht kommen, wie diese Normen sachlich/inhaltlich Normaussagen der Vorgängernormen übernehmen, die in der Praxis als theoretisch richtig anerkannt waren und sich in der Praxis auch bewährt haben. Hierfür bedarf es im Einzelnen einer fachlich/technischen Beurteilung; das kann eine juristisch ausgerichtete Prüfung nicht leisten.

39 BGH U.v. 24.10.1996 – VII ZR 283/95, BauR 1997, 154.

40 Vgl. Susan Kempa, Eurocodes und nationale Bemessungsnormen, Beuth Pocket, 2. Aufl., 2012.

Prof. Dr. Gerd Motzke

E-Mail: gerd.motzke@t-online.de



- Rechtsanwalt, Vorsitzender Richter am OLG a. D.
- bis Ende Juni 2006 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München; Bausenat in Augsburg; als Schlichter, Schiedsrichter und Gutachter tätig
- seit 1990 Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg für Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht
- Spezialgebiete u.a. in den Bereichen des Privaten Baurechts, des Architekten- und Ingenieurrechts, im Honorarrecht
- Referent in der Sachverständigenausbildung und bei Fortbildungsveranstaltungen auch für Rechtsanwälte
- Mitherausgeber des Beck'schen-VOB-Kommentars; Autor verschiedenster Aufsätze im Bereich des Privaten Baurechts und des Honorarrechts

Allein der Umstand, dass die zurückgezogenen DIN-Normen⁴¹ nach der DIN 820-4:2010-07 Abschnitt 8, 11, als **historisch** bezeichnet werden und nicht mehr Teil des Deutschen Normenwerks sind, bewirkt nicht den Verlust ihrer Qualität als anerkannte Regel der Technik. „**Historische Normen**“ sind nicht nur für die Vergangenheit bedeutsam, sondern auch für die Gegenwart und die Zukunft, wenn sie inhaltlich den Status „anerkannte Regel der Technik“ hatten und sie nicht besseren Erkenntnissen weichen mussten, sondern nur das „**Opfer**“ einer **Europäisierung des Normenwerks** geworden sind, in dessen Produkten aber inhaltlich noch „weiterleben“. Eurocodes, die sachlich diesen Erkenntnis- und Praxisstand übernehmen, sind insoweit Ausdruck anerkannter Regeln der Technik.

Zusammenfassung

Die Thematik hat eine bauordnungsrechtliche und eine werkvertragliche Dimension. **Bauordnungsrechtlich** hat der Tragwerksplaner nach § 3 Abs. 3 MBO und der entsprechenden Länderbauordnung die Eingeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten. Da die Eurocodes noch nicht eingeführt sind, kommen sie als **gleichwertige Lösung** nach Maßgabe der Erläuterungen zur Anwendung der Eurocodes vor ihrer Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen der ARGEBAU in Betracht. Zeitlich ist die Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens maßgeblich.

Werkvertraglich sind nicht schon gesetzlich bestimmte DIN-Normen maßgeblich, wenn der Vertrag des Tragwerksplaners nicht die Beachtung bestimmter Technikregeln fordert. Entscheidend sind die Anforderungen nach Maßgabe der anerkannten Regeln der Technik. Dabei ist die Einführung einer Technikregel, z.B. einer DIN-Norm, als Eingeführte Technische Baubestimmung bedeutungslos.⁴² Denn das Bauordnungsrecht prägt den sicherheitsrechtlichen Rahmen, dem Vertragsrecht geht es um die vertraglich oder gewöhnlich vorausgesetzte Verwendungseignung. Da der Tragwerksplaner jedoch um die dauerhafte Standsicherheit besorgt sein muss, liegt es nahe, dass bauordnungsrechtliche Standsicherheitsanforderungen auch den werkvertraglichen Mindestsicherheitsstandard prägen. Gegenwärtig, nämlich vor der Einführung der Eurocodes als Eingeführte Technische Baubestimmungen, ist jedenfalls werkvertraglich der Zugriff auf die „historischen“ die Standsicherheit betreffenden Normen gerechtfertigt, denn ihnen kommt die Vermutungswirkung zu, Ausdruck anerkannter Regeln der Technik zu sein. Soweit diese Normen Eingang in die Eurocodes gefunden haben, gilt diese Vermutung werkvertraglich auch insoweit. Bauordnungsrechtlich handelt es sich bei den Eurocodes um eine gleichwertige Lösung, bei deren Umsetzung die genannten Erläuterungen der ARGEBAU zu beachten sind.

Prof. Dr. Gerd Motzke
gerd.motzke@t-online.de

41 Vgl. die Auflistung unter A.

42 Vgl. zum Stellenwert der ETB im Ganzen Halstenberg in Festschrift für Franke, 2009, S. 95 ff.; Lailach BauR 2003, 1474; Quack BauR 2010, 863.

GLOSSAR

Normen, Vorschriften, Baurecht

Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN) ^[1]

Das DIN ist ein privatwirtschaftlich getragener eingetragener Verein, der „interessierten Kreisen“ ein Forum bietet, im Konsensverfahren Normen zu erarbeiten. Bei der Erstellung der Normen wird angestrebt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt wird. Die fachliche Arbeit an den Normen wird in Arbeitsausschüssen durchgeführt. Im Regelfall sind mehrere Arbeitsausschüsse in einem Normenausschuss zusammengefasst. Für das Bauwesen ist der NA 005 Normenausschuss Bauwesen (NABau) zuständig. Das DIN arbeitet u.a. in den internationalen und europäischen Normengremien ISO und CEN mit, um die deutschen Interessen zu vertreten und den internationalen freien Warenverkehr zu fördern. Es organisiert die Eingliederung internationaler Normen in das deutsche Normenwerk.

Normungsprozess ^[2]

Der Normungsprozess wird detailliert in der DIN 820-4 „Normungsarbeit – Geschäftsgang“ geregelt. Das Einleiten von Normungsarbeiten kann von jedem Interessierten beantragt werden. Im Ausschuss treffen die interessierten Kreise aufeinander, wobei die Anzahl der Experten nicht höher als 21 sein soll, und erarbeiten auf Basis einer Normvorlage einen Norm-Entwurf. Der Norm-Entwurf wird veröffentlicht. Die Öffentlichkeit sowie Experten, die nicht persönlich am Normungsprozess beteiligt waren, haben vier Monate Zeit, um zum Norm-Entwurf Stellung zu beziehen. In weiteren drei Monaten berät der Arbeitsausschuss die Stellungnahmen. Ein Schlichtungsverfahren regelt strittige Fälle. Nach der Verabschiedung der endgültigen Fassung durch den Ausschuss und die Prüfung durch das DIN wird das Ergebnis als DIN-Norm veröffentlicht.

Normenstufen ^[2]

Normentwurf („Gelbdruck“)

Ein Normentwurf wird der Öffentlichkeit mit seiner Herausgabe zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Der Inhalt eines Entwurfs kann von der Endfassung der Norm gleicher Nummer abweichen. Normentwürfe haben nicht den Status einer verabschiedeten Norm, sie können aber in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vertragspartnern eingesetzt werden.

Vornorm („Blaudruck“)

Eine Vornorm ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens vom DIN noch nicht als Norm herausgegeben wird. Durch die Anwendung einer Vornorm sollen auch die notwendigen Erfahrungen gesammelt werden, die dann die Grundlage zur Erstellung einer regulären Norm bilden können.

Norm („Weißdruck“)

Durch Normenorganisationen verabschiedete Endfassung einer Norm.

DIN-Norm ^[2]

Eine DIN-Norm ist ein unter Leitung eines Arbeitsausschusses im Deutschen Institut für Normung erarbeiteter freiwilliger Standard, in dem materielle und immaterielle Gegenstände vereinheitlicht sind. DIN-Normen entstehen auf Anregung und durch die Initiative interessierter Kreise (in der Regel die deutsche Wirtschaft), wobei Übereinstimmung unter allen Beteiligten hergestellt wird.

DIN-Normen sind Empfehlungen und können angewendet werden, allerdings müssen sie nicht benutzt werden. Grundsätzlich handelt es sich um „private Regelwerke mit Empfehlungscharakter“. Gelegentlich allerdings macht sich der Gesetzgeber das Vorhandensein zweckdienlicher Normen zunutze und legt die zwangsläufige Anwendung durch Gesetze oder Verordnungen fest.

Natürlich steht es auch jedem frei, bei Ausschreibungen, Baubeschreibungen und technischen Festlegungen auf das vorhandene Normenwerk zurückzugreifen und die dort schriftlich fixierten Beschreibungen als Sollwerte zu benutzen.

Europäisches Komitee für Normung (CEN) ^[10]

Das Europäische Komitee für Normung (Abk. CEN; frz.: Comité Européen de Normalisation; engl.: European Committee for Standardization) ist eine private, nicht gewinnorientierte Organisation, deren Mission es ist, die Europäische Wirtschaft im globalen Handel zu fördern, das Wohlbefinden der Bürger zu gewährleisten und den Umweltschutz voranzutreiben. Dies soll mit Hilfe einer effizienten Infrastruktur zur Entwicklung, Verwaltung und Verteilung von europaweit kohärenten Normen und Spezifikationen geschehen, die allen interessierten Kreisen zugänglich sind. Das CEN ist verantwortlich für europäische Normen in allen technischen Bereichen außer der Elektrotechnik und der Telekommunikation.

Eurocodes ^[11]

Die Eurocodes sind europaweit vereinheitlichte Bemessungsregeln im Bauwesen. Diese Europäischen Normen (EN) wurden – wie die DIN-Normen – durch Wissenschaftler und Ingenieure, Anwender und Praktiker erarbeitet.

Das DIN hat sich als Mitglied im Europäischen Komitee für Normung (CEN) verpflichtet, die den Eurocodes entgegenstehenden nationalen Planungs- und Bemessungsnormen zum 31.12.2010 zurückzuziehen.

Die bislang veröffentlichten Eurocodes einschließlich der Nationalen Anhänge (NA) sind damit gültig. Da die Eurocodes in Deutschland noch nicht bauaufsichtlich eingeführt sind, sind sie aber noch kein geltendes Recht. Die Anwendung der Eurocodes wird voraussichtlich zum 1. Juli 2012 durch Aufnahme in die Listen der Technischen Baubestimmungen verbindlich werden.

Anerkannte Regeln der Technik ^[3]

Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sind technische Regeln oder auch Technik Klauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten. Es sind Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, in der Praxis bei

dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortwährender praktischer Erfahrung bewährt haben. Sie haben erhebliche Bedeutung für die Bestimmung der Soll-Eigenschaften von Sachen und als Haftungsmaßstab.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nicht identisch mit den DIN-Normen (nach einer Entscheidung des BGH vom 14. Mai 1998 - VII ZR 184/97 sind DIN-Normen private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter) und anderen Normen. Vielmehr gehen sie über die allgemeinen technischen Vorschriften, wozu auch die DIN-Normen gehören, hinaus.

Für gültige DIN-Normen besteht nur die Vermutung, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Vermutung ist widerlegbar, denn in den Normenausschüssen werden auch Interessenstandpunkte vertreten. Außerdem entsprechen Normen nicht immer dem aktuellen technischen Kenntnisstand und beinhalten nicht immer Regeln, die sich langfristig bewähren oder bewährt haben.

Stand der Technik ^[3]

Die anerkannten Regeln der Technik unterscheiden sich vom Stand der Technik dadurch, dass letzterer eine höhere Stufe der technischen Entwicklung darstellt, sich aber in der Praxis noch nicht langfristig bewährt haben muss. Für Bauleistungen wird aufgrund der Dauerhaftigkeit des Werkes sowie des Kenntnisstandes der Ausführenden in der Regel die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gefordert.

Bauministerkonferenz (ARGEBAU) ^[4]

Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Das wichtigste Gremium ist die einmal im Jahr tagende Konferenz der Minister und Senatoren (Bauministerkonferenz), an der auch regelmäßig der für das Bauwesen zuständige Bundesminister teilnimmt.

Musterbauordnung (MBO) ^{[5], [7]}

Von der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) ständig aktualisierter Orientierungsrahmen für die Bauordnungsgesetzgebung der Länder. Das Ziel ist eine weitestgehende Vereinheitlichung der dem Landesrecht unterliegenden Landesbauordnungen. Die Musterbauordnung entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Jedes Land entscheidet in welchem Umfang die Landesregelung dem Muster folgt. Aktuelle Fassung: November 2002, zuletzt geändert im Oktober 2008.

DIBt ^[6]

Das DIBt ist eine Bund-Länder-Einrichtung im Baubereich. Das DIBt erteilt Europäische Technische Zulassungen für Bauprodukte und -systeme sowie allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte und Bauarten. Es erkennt Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Aufgaben im Rahmen des Ü-Zeichens und der CE-Kennzeichnung von Bauprodukten an. Außerdem veröffentlicht es Bauregellisten sowie die so genannten Muster-Listen der Technischen Baubestimmungen.

Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen ^[8]

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 MBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 MBO beachtet werden müssen. Die Musterliste dient als Grundlage für die Listen der Technischen Baubestimmungen der 16 Länder. Die Listen der Technischen Baubestimmungen der Länder sind bauordnungsrechtlich bindend.

Eingeführte Technische Baubestimmungen (ETB) ^[9]

Durch die Einführung einer bestimmten Technischen Regel als Technische Baubestimmung verändert diese Regel ihren Rechtscharakter, da sie nicht mehr lediglich eine Empfehlung darstellt, sondern insoweit im Geltungsbereich der entsprechenden Landesbauordnung beachtet werden muss.

Dipl.-Ing. Sascha Heuß
mb AEC Software GmbH
mb-news@mbaec.de

Quellen

- [1] Seite „Deutsches Institut für Normung“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 21. Februar 2012, 14:30 UTC. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Deutsches_Institut_f%C3%BCr_Normung&oldid=99954525 (Abgerufen: 6. März 2012, 11:38 UTC)
- [2] Seite „DIN-Norm“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 13. Februar 2012, 13:49 UTC. URL: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=DIN-Norm&oldid=99615301> (Abgerufen: 6. März 2012, 11:40 UTC)
- [3] Seite „Anerkannte Regeln der Technik“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 12. Februar 2012, 10:49 UTC. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Anerkannte_Regeln_der_Technik&oldid=99565843 (Abgerufen: 6. März 2012, 11:42 UTC)
- [4] Seite „Bauministerkonferenz“. In: Das Informationssystem der Bauministerkonferenz. URL: <http://www.is-argebau.de> (Abgerufen: 6. März 2012, 12:44 UTC)
- [5] Seite „Bauordnung“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 6. Februar 2012, 07:04 UTC. URL: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bauordnung&oldid=99313705> (Abgerufen: 6. März 2012, 11:47 UTC)
- [6] Seite „Deutsches Institut für Bautechnik“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 14. Juni 2011, 19:35 UTC. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Deutsches_Institut_f%C3%BCr_Bautechnik&oldid=90046465 (Abgerufen: 6. März 2012, 11:48 UTC)
- [7] Musterbauordnung – MBO (Fassung November 2002, zuletzt geändert im Oktober 2008)
- [8] Musterliste der Technischen Baubestimmungen, Fassung März 2011
- [9] Seite „Listen der Technischen Baubestimmungen“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 28. November 2010, 10:03 UTC. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Listen_der_Technischen_Baubestimmungen&oldid=82024421 (Abgerufen: 6. März 2012, 11:54 UTC)
- [10] Seite „Europäisches Komitee für Normung“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 26. November 2011, 23:53 UTC. URL: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Europ%C3%A4isches_Komitee_f%C3%BCr_Normung&oldid=96452916 (Abgerufen: 6. März 2012, 15:19 UTC)
- [11] Seite „Eurocode“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 9. Dezember 2011, 23:59 UTC. URL: <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Eurocode&oldid=96945127> (Abgerufen: 6. März 2012, 15:18 UTC)